



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 332/20

vom

13. Oktober 2020

in der Strafsache

gegen

wegen Wohnungseinbruchdiebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 13. Oktober 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4, entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29. Juni 2020 wird mit der Maßgabe verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 5.418,59 € angeordnet ist und im Übrigen von einer Einziehungsentscheidung (Fall II.1.) abgesehen wird (§ 421 Abs. 3 Nr. 3 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gericke

Berger

Mosbacher

Köhler

Resch

Vorinstanz:

Berlin, LG, 29.06.2020 - 271 Js 1238/19 534 KLS 16/19

ECLI:DE:BGH:2020:131020B5STR332.20.0